



Versorgungswerk
Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Rundschreiben

Dezember 2020



In dieser Ausgabe:

Seite 7
Entdecken Sie
unser neues
Mitgliederportal!

Inhalt

Vorwort	3
Neues aus den Gremien	4
- Satzungsänderung zum 1. Januar 2021	4
Neues aus der Mitglieder- und Rentenverwaltung	7
- vivir-on.vawl.de – Das Mitgliederportal des VAWL	7
- Neue Rechengrößen für 2021	9
- SEPA-Lastschriften – Einzugstermine in 2021	10
- Beitragseinstufungen	10
- Beitragsmeldungen	11
- Beitragspflicht	11
- Beitragszahlung bei Bezug von Krankengeld	11
- Rentenbescheinigungen für das Jahr 2020	12
Personalia	12
- VAWL zur Ausbildungsstätte für Sozialversicherungsfachangestellte ernannt	12
- Unterstützung im Bereich Rentenverwaltung	13
- Ihre Ansprechpartner	14
Impressum	15



Die Geschäftsführung: Andreas Hilder, Kapitalanlagen (linkes Bild) und Christoph Korte, Versicherungsbetrieb und Immobilien (rechtes Bild).

Liebe Mitglieder,

wer hätte sich vor einem Jahr vorstellen können, was das Jahr 2020 für uns alle bereithält. Die Corona-Pandemie hat uns alle vor enorme Herausforderungen gestellt. Das Zusammenleben, ob im Familienverbund, mit Freunden oder bei der Arbeit war erheblichen Einschränkungen und Veränderungen ausgesetzt. Neben gesundheitlichen Auswirkungen und Sorgen sind die wirtschaftlichen Folgen derzeit noch nicht vollumfänglich absehbar. Auch wenn mit der Entwicklung von Impfstoffen zumindest Licht am Ende des Tunnels sichtbar ist.

Vertreterversammlung 2020 erstmalig als digitale Informationsveranstaltung

Die typischerweise im Juni stattfindende Vertreterversammlung wurde coronabedingt auf den 11. November 2020 verschoben. Im Zuge des Infektionsgeschehens konnte diese nur digital als Informationsveranstaltung durchgeführt werden. Eine enorm hohe Anzahl von Delegierten hat dieses Angebot genutzt, um sich ein umfassendes Bild über das VAWL zu verschaffen. Eine lebhaft diskursive Kultur und die für das Format erforderliche Disziplin haben die Versammlung ausgezeichnet. Somit kann das Experiment eindeutig als gelungen bezeichnet werden. Die Beschlüsse wurden im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst. Auch hier war die Beteiligung enorm, sodass sämtliche Beschlüsse mit über 90 % Beteiligung der Delegierten auf einem sehr breiten Fundament gefasst wurden.

Das Jahr 2019 konnte sehr erfolgreich abgeschlossen werden

Der gemittelte Rechnungszins wurde mit einer erwirtschafteten Nettorendite von 3,9 Prozent deutlich übertroffen. Ebenso erfreulich war der Beitrag aus dem versicherungstechnischen Ergebnis. Mit dem Rohüberschuss in Höhe von 62,7 Mio. EUR wurden im Wesentlichen die

bilanziellen Eigenmittel gestärkt, um das VAWL noch widerstandsfähiger aufzustellen. Die satzungsmäßig definierten Grenzen für die Eigenmittel sind nunmehr voll ausgeschöpft.

Vertreterversammlung beschließt 0,75 Prozent Dynamisierung der Anwartschaften für Beiträge seit 2014

Auf Basis des erwirtschafteten Rohüberschusses wäre eine deutlichere Dynamisierung von Anwartschaften und Renten gerechtfertigt gewesen. Aber die noch nicht vollumfänglich einschätzbaren wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie mahnen zur Vorsicht. Vor diesem Hintergrund wurde eine moderate Dynamisierung beschlossen, die zumindest den fairen Ausgleich zwischen den zwei Abrechnungsverbänden beim VAWL gewährleistet. Der Vertreterversammlung wurde daher vorgeschlagen, Anwartschaften und Renten aus dem Abrechnungsverband, der mit einem Rechnungszins von 2,75 % ausgestattet ist, zum 01.01.2021 mit 0,75 % zu dynamisieren. Dieser Dynamisierungsvorschlag führt dazu, dass für sämtliche Mitglieder seit Einführung des neuen Abrechnungsverbandes eine Gesamtverzinsung von mindestens 3,5 % erreicht wurde. Die Delegierten stimmten diesem Beschlussvorschlag bei einer Enthaltung mit 98,9 % zu.

Ausblick 2020 inzwischen wieder konstruktiv

Der Verlauf des laufenden Geschäftsjahres stand bislang ganz im Zeichen der Corona-Pandemie. Die Achterbahnfahrt an den Börsen sorgte zwischenzeitlich für eine angespannte Situation. Die Wertpapierfonds des VAWL konnten jedoch an der schnell einsetzenden Erholung an den Finanzmärkten partizipieren. In anderen Portfoliobausteinen profitiert das VAWL bislang von einer breiten Risikostreuung. Die Erreichung des Rechnungszinses erscheint aus aktueller Sicht realistisch.

Mitgliederportal seit Juni für Sie verfügbar

Ein weiterer Meilenstein in der Modernisierung unserer IT-Infrastruktur konnte mit der Einführung des Mitgliederportals umgesetzt werden. Mit dem Portal (www.vivir-on.vawl.de) haben wir für Sie einen zentralen Ort für die Kommunikation mit dem VAWL geschaffen.

- Ihre Rentenwerte immer aktuell
- komfortabler Anwartschaftsrechner
- Einsicht in künftige Beitragsbescheinigungen
- Versicherungsverlauf einsehen
- Zentraler Zugriff auf alle wichtigen Dokumente
- komfortable elektronische Kommunikation mit Ihrem Versorgungswerk
- Verfügbarkeit jederzeit, an jedem Ort
- Nutzung mit fast jedem Endgerät
- Datenschutz und Datensicherheit auf höchstem Niveau
- Ab Dezember 2020 wird es möglich, direkt über das Portal eine Einzugsermächtigung für Zahlungen in die zusätzliche Höherversorgung (ZHV) zu erteilen.

Inzwischen nutzen bereits rund 20 Prozent unserer Mitglieder aktiv das Portal. **Sollten Sie noch kein aktiver Nutzer sein, bitten wir Sie sich den Service ebenfalls zu erschließen. Bitte nutzen Sie das Portal und melden sich an.** Darüber hinaus freuen wir uns über Ihr Feedback und Verbesserungsvorschläge.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre. Das vor uns liegende Weihnachtsfest wird für uns alle anders sein. Lassen Sie uns alle das Beste aus der Situation, die nun mal ist wie sie ist, machen. Und für das kommende Jahr alles Gute. Das Wichtigste: Bleiben Sie gesund!

Herzlichst



Neues aus den Gremien

Satzungsänderung zum 1. Januar 2021 - Verbesserung der Risikotragfähigkeit sowie Möglichkeit virtueller Gremiensitzungen und Beschlussfassung im Umlaufverfahren

Die Vertreterversammlung hat im November 2020 mit großer Mehrheit der folgenden Satzungsänderung zugestimmt. Die beantragte Satzungsänderung wurde im Dezember 2020 durch die Aufsichtsbehörde, dem Finanzministerium des Landes NRW im Benehmen mit dem Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales des Landes NRW genehmigt.

Bei der Satzungsänderung ist die weitere Verbesserung der Risikotragfähigkeit ein wichtiger Punkt. Darüber hinaus werden mit dieser Satzungsänderung neben redaktionellen Korrekturen auch Klarstellungen und Vereinfachungen für die Verwaltung umgesetzt.

Dabei geht es im Einzelnen um

- Ausweitung der Möglichkeiten Eigenmittel zu bilden (Verlustrücklage und Zinsschwankungsreserve § 4)
- kürzere Mahnfristen (§ 19)

- das Verhindern von Missbrauch beim Wechsel von BU in Altersrente (§ 24 (2))
- Klarstellungen zum Bezug von Waisenrente nach dem 18. Lebensjahr (§ 26)

Aufgrund der Erfahrungen mit der Corona-Pandemie wurden darüber hinaus zwei Änderungen aufgenommen, die die Möglichkeit schaffen, Sitzungen virtuell durchzuführen und Beschlüsse im Umlaufverfahren zu fassen. Diese Verfahren wurden nach Abstimmung mit der Aufsicht bereits genutzt, sollten jetzt jedoch noch in der Satzung verankert werden.

- Beschlussfassung im Umlaufverfahren (schriftlich)
- Möglichkeit der virtuellen Sitzungen (§§ 6a; 7 und 8)

Nachfolgend die satzungsgemäß zu veröffentlichende Satzungsänderung im Wortlaut. Zur

besseren Lesbarkeit der ab dem 01.01.2021 gültigen Satzung verweisen wir auf den öffentlich zugänglichen Teil unserer Homepage (www.vawl.de) oder auf unser Mitgliederportal, das Sie unter www.vivir-on.vawl.de erreichen.

§ 2 Absatz (1) Satz 2

Satz 2 wird ersatzlos gestrichen werden.

§ 4 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

... Dieser Rücklage sind mindestens jeweils 5 % des sich nach der Gewinn- und Verlustrechnung zu errechnenden Rohüberschusses zuzuführen, bis sie 10 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

§ 4 Absatz 3a Satz 1 wird wie folgt geändert:

Ein weiterer Teil des sich nach Abs. 3 ergebenden Rohüberschusses kann einer Rücklage zur Abdeckung künftiger Schwankungen am Kapitalmarkt („Zinsschwankungsreserve“) zugeführt werden, und zwar solange, bis die Zinsschwankungsreserve 5 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

§ 6a Absatz 6 und Absatz 7 werden neu angefügt:

(6) Sitzungen der Vertreterversammlung können ganz oder teilweise auch im Wege der elektronischen Kommunikation als Videokonferenz durchgeführt werden, sofern die Teilnehmerrechte der Mitglieder der Vertreterversammlung gewahrt werden und die Aufgabenwahrnehmung nicht beeinträchtigt wird. Eine Sitzung wird als Videokonferenz durchgeführt, wenn die oder der Vorsitzende dies in begründeten Ausnahmefällen bestimmt und nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung dem schriftlich widerspricht.

(7) Als im Rahmen einer Sitzung der Vertreterversammlung anwesend gilt auch, wer im Wege der elektronischen Kommunikation an einer Videokonferenz teilnimmt. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden, es sei denn, mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung widerspricht dem schriftlich.

§ 7 Absatz 3 Ziffer 2 wird wie folgt ergänzt:

2. die Entgegennahme des Jahresabschlusses nebst Lagebericht, sowie sämtlicher Sonderberichte der Innenrevision.

§ 7 Absatz 4 wird neu angefügt:

(4) Sitzungen des Aufsichtsrates können ganz oder teilweise als Audio-/ oder Videokonferenz durchgeführt werden. Als im Rahmen einer Sitzung des Aufsichtsrates anwesend gilt auch, wer im Wege der elektronischen Kommunikation an einer Audio-/ oder Videokonferenz teilnimmt. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden, es sei denn, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates widerspricht dem schriftlich.

§ 8 Absatz 4 wird neu angefügt:

(4) Sitzungen des Vorstandes können ganz oder teilweise als Audio- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Als im Rahmen einer Sitzung des Vorstandes anwesend gilt auch, wer im Wege der elektronischen Kommunikation an einer Audio-/ oder Videokonferenz teilnimmt. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden, es sei denn, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates widerspricht dem schriftlich.

§ 12 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Befreiungsanträge sind binnen drei Monaten nach Entstehen des Befreiungsgrundes bei dem Versorgungswerk schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen zu stellen.

§ 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird ersatzlos gestrichen

§ 18 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert

... Der Einkommensnachweis gilt nicht rückwirkend und wird erbracht: ...

§ 18 Absatz 5 wird neu eingefügt

Die Beitragsfestsetzung von selbständig Tätigen erfolgt mit Beginn des Monats, in dem der Einkommensnachweis nach Absatz 2 Ziffer 2 beim Versorgungswerk eingeht. Eine rückwirkende Beitragseinstufung ist nur möglich, wenn innerhalb der ersten 6 Monate nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ein Nachweis nach Absatz 2 Ziffer 2 dem Versorgungswerk vorgelegt wird.

§ 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Rückständige Beiträge sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang einer Zahlungsaufforderung an das Versorgungswerk zu entrichten. Bleibt ein Mitglied mit der Beitragsentrichtung über die gesetzte Frist von zwei Wochen nach Eingang der Zahlungs-

aufforderung im Verzug, so kann das Versorgungswerk ohne Rücksicht auf die Dauer des Verzuges einen einmaligen Säumniszuschlag in Höhe von 2 % des rückständigen Beitrages erheben. Bei Zahlungsverzug von mehr als 3 Monaten nach Eingang der Zahlungsaufforderung kann das Versorgungswerk auf den rückständigen Beitrag Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnen.

§ 19 Absatz 4 wird neu eingefügt

Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, sodann nacheinander auf die Mahnkosten, Säumniszuschläge und Zinsen und zuletzt auf die Beitragsforderung angerechnet. Innerhalb dieser Reihenfolge wird die älteste Schuld zuerst getilgt. Das Bestimmungsrecht der Schuldnerin bzw. des Schuldners entfällt. Gleiches gilt bei Quotenzahlungen im Insolvenzverfahren.

§ 21 Absatz 4 wird neu eingefügt:

Beiträge in die zusätzliche Höherversorgung werden in dem Jahr angerechnet, in dem sie dem Versorgungswerk zugeflossen sind (Anlage Leistungstabelle 3).

§ 22 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

... Der Antrag kann rückwirkend maximal für drei Monate für Leistungen nach § 24 Abs. 1 bzw. zwölf Monate für Leistungen nach § 26 gestellt werden.

§ 24 Absatz 2 wird als letzter Satz neu eingefügt:

Die Altersrente ist in den Fällen, in denen das Mitglied in einem Zeitraum von 12 Monaten vor Antragsstellung eine Rente gem. § 22 Abs. 1b) bezogen hat, auf die Höhe dieser Rente begrenzt.

§ 24 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Eine monatliche Altersrente nach den Absätzen 1 und 2, die eins vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigt, wird durch eine einmalige Kapitalzahlung gemäß Leistungstabelle 5 der Anlage abgefunden.

§ 25 Absatz 1 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

2. nach § 10 (Pflichtmitglied) für mindestens 1 Monat den satzungsgemäßen Beitrag (Beitragsmonat) entrichtet hat, hat mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der

Versorgungsfall eingetreten ist, Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente gemäß Abs. 8.

§ 25 Absatz 10 Satz 5 wird wie folgt geändert:

Zeiten der vorangegangenen anerkannten Berufsunfähigkeit werden zum Zeitpunkt der Reaktivierung mit dem anzurechnenden Durchschnittsbeitrag (Anlage nach § 28, Sätze 9 - 15) belegt, wie er für die Berechnung der Höhe dieser Berufsunfähigkeitsrente Anwendung gefunden hat.

§ 26 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Nach dem Tode des Mitgliedes erhalten die Kinder des Mitgliedes bis zum Ablauf des Monats ihres Ablebens, jedoch längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind sein 18. Lebensjahr vollendet, eine Waisenrente. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente bis zum Ablauf des Monats ihres Ablebens, jedoch längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind sein 27. Lebensjahr vollendet, für dasjenige Kind gewährt, das

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet

a) Der Anspruch auf Waisenrente wegen Berufsausbildung erlischt vor Vollendung des 27. Lebensjahres, sobald die Ausbildung für einen anerkannten Beruf abgeschlossen ist oder feststeht, dass sie nicht mehr abgeschlossen werden kann. Die Aufnahme einer weiteren oder anderen Ausbildung lässt den Anspruch auf Waisenrente nicht neu entstehen, wenn aus der beruflichen Tätigkeit ein Einkommen erzielt wird, das 50 % der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV übersteigt.

b) Ein Praktikum gilt nur als Ausbildung, wenn es nach der einschlägigen Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.

c) Unterbrechungen der Ausbildung oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes nach Ziffer 3 bis zu vier Kalendermonaten lassen den Waisenrentenanspruch nicht entfallen.

d) Wird die Schul- oder Berufsausbildung und damit auch die Zahlung der Waisenrente aus dem Versorgungswerk durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht unterbrochen, so verlängert sich die Laufzeit über das 27. Lebensjahr der Waisen um die Zeit dieser Unterbrechung.

2. nach Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

3. einen freiwilligen Dienst im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes oder einen gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienst leistet.

Als Kinder gelten:

1. die ehelichen Kinder,
2. die für ehelich erklärten Kinder,
3. die an Kindes Statt angenommenen Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes rechtswirksam geworden ist,
4. die unehelichen Kinder eines weiblichen Mitgliedes,

5. die unehelichen Kinder eines männlichen Mitgliedes, wenn dessen Unterhaltspflicht nach vorangegangener Anerkennung der Vaterschaft oder durch gerichtliche Entscheidung rechtswirksam festgestellt ist.

§ 33

Wird ersatzlos gestrichen

Zur Anlage der Satzung

Anlagen der Satzung, Leistungstabelle 6a; 7a; 8a

Die Überschriften werden wie folgt korrigiert:

(Anwartschaften aus Beiträgen ab 01.01.2014)

Neues aus der Mitglieder- und Rentenverwaltung

vivir-on.vawl.de – Das Mitgliederportal des VAWL

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- Rentenwerte immer aktuell
- komfortabler Anwartschaftsrechner
- Einsicht in künftige Beitragsbescheinigungen
- Versicherungsverlauf einsehen
- komfortable elektronische Kommunikation mit Ihrem Versorgungswerk
- Verfügbarkeit jederzeit, an jedem Ort
- Nutzung mit fast jedem Endgerät



Gemeinsam mit dem Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin (VZB) entwickelte das VAWL ein neues, modernes und nachhaltiges Mitgliederportal, welches sich immer größerer Beliebtheit erfreut. Das Portal, das beim VAWL bereits im Juni 2020 an den Start ging, ermöglicht unseren Mitgliedern eine schnelle, kostenlose und umweltschonende Kommunikation mit dem Versorgungswerk. Zudem kann das Portal als Archiv für die Korrespondenz mit und vom VAWL genutzt werden. Zudem ist der Rentenanwartschaftsrechner mit zusätzlichen Funktionen wie einer Zielwertberechnung oder einem vereinfachten ZHV-Rechner integriert. Ab dem 01.01.2022 sind die Befreiungsanträge von der gesetzlichen Rentenversicherung

ausschließlich elektronisch zu stellen. Diese Vorgabe wird das VAWL ebenso über das Mitgliederportal ermöglichen.

Dass das neue Mitgliederportal nicht nur bei unseren Mitgliedern ankommt, beweist die Tatsache, dass sich bereits mehrere Versorgungswerke intensiv über das neue Portal informiert haben.

Sofern Sie sich bisher noch nicht im Portal registriert haben, empfehlen wir Ihnen die Registrierung unter www.vivir-on.vawl.de.

Die Registrierung ist auf der folgenden Grafik erklärt. Bei Fragen wenden Sie sich gerne auch an die Mitgliederverwaltung des VAWL.

IHR LOGIN SCHRITT FÜR SCHRITT

- 1 Rufen Sie in Ihrem Browser* die Website www.vivir-on.vawl.de auf.
- 2 Geben Sie Ihre bekannte Nutzerkennung ein. Diese finden Sie auch auf Ihrem Rentenanwartschaftsschreiben.
- 3 Tragen Sie Ihr initiales Passwort ein. Dies haben Sie separat per Post erhalten.
- 4 Stimmen Sie bitte der Datenschutzerklärung und Nutzungsvereinbarung zu.
- 5 Geben Sie Ihre E-Mail-Adresse an. An diese Adresse wird eine TAN geschickt.**
- 6 Geben Sie die TAN ein, die Sie an Ihre E-Mail-Adresse erhalten haben.
- 7 Geben Sie Ihre Mobilfunknummer an. An diese Nummer wird eine weitere TAN versandt.
- 8 Geben Sie die TAN ein, die Sie an Ihre Mobilfunknummer erhalten haben.
- 9 Vergeben Sie nun Ihr individuelles Passwort und bestätigen Sie dies durch erneute Eingabe.
- 10 Melden Sie sich nun mit Ihrer Nutzerkennung und dem gerade vergebenen Passwort erneut an.

* Das Mitgliederportal ist über alle aktuellen Internetbrowser (Safari, Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge) nutzbar. Bitte beachten Sie, dass der Internet Explorer aus Sicherheitsgründen von der Nutzung ausgeschlossen ist.

** Bitte überprüfen Sie Ihren Spam-Ordner, sollten Sie die E-Mail nicht erhalten.

In der Rubrik **Meine Daten** finden und pflegen Sie unter anderem Ihre Personen- und Kontaktdaten. Zusätzlich haben Sie hier Ihren Versicherungsverlauf im Überblick.

Möchten Sie uns auf digitalem Wege eine Nachricht übermitteln: Auch das ist über unser Mitgliederportal schnell und sicher möglich: In dieser Rubrik können Sie **Nachrichten** senden und direkt auch unsere Antworten lesen. Außerdem wird hier Ihre Kommunikation mit dem VAWL direkt archiviert. So gehen keine Informationen verloren.

Alle allgemeinen, nicht auf Sie als Mitglied bezogenen, Dokumente des VAWL finden Sie als **Downloads** in dieser Rubrik, von Antragsformularen bis hin zum regelmäßigen Mitgliederrundschreiben.

Unser **Rentenrechner** zeigt Ihnen, wie sich künftige Veränderungen Ihrer Beitragszahlungen an das VAWL auswirken. Zusätzlich bieten wir Ihnen mit dem Angebot „Ziel-Altersrente“ die Möglichkeit, Ihre Rentenhöhe und/oder Ihren vorgezogenen Rentenbeginn durch Zuzahlungen Ihren individuellen Bedürfnissen anzupassen.

Möchten Sie sich einen Überblick über Ihren Informationsaustausch mit dem VAWL verschaffen? In dieser Rubrik finden Sie sämtliche **Dokumente** Ihrer versendeten und empfangenen Nachrichten.

In unserem VAWL stoßen Sie mitunter auf Fachbegriffe, die möglicherweise für Sie neu bzw. erklärungsbedürftig sind. Orientierung soll unser **Glossar** schaffen.

Neues aus der Mitglieder- und Rentenverwaltung

Neue Rechengrößen für 2021

		Änderung zum Vorjahr
Rentenversicherung		
Beitragsbemessungsgrenze (mtl.)	7.100,00 €	+ 200,00 €
Beitragsbemessungsgrenze (jährl.)	85.200,00 €	+ 2.400,00 €
Beitragssatz	18,60 %	0,00 %
Höchstbeitrag	1.320,60 €	+ 37,20 €
Mindestbeitrag (freiwillige Mitgliedschaft)	133,00 €	+ 4,00 €
Beitrag bei 90%iger Teilbefreiung (mtl.)*	133,00 €	+ 4,00 €
Geringfügigkeitsgrenze	450,00 €	0,00 €
höchstmögl. Beitragszahlung inkl. ZHV (jährl.)	39.618,00 €	+ 1.116,00 €
Arbeitslosenversicherung		
Beitragsbemessungsgrenze (mtl.)	7.100,00 €	+ 200,00 €
Beitragsbemessungsgrenze (jährl.)	85.200,00 €	+ 2.400,00 €
Beitragssatz	2,40 %	0,00 %
Krankenversicherung		
Beitragsbemessungsgrenze (mtl.)	4.837,50 €	+ 150,00 €
Beitragsbemessungsgrenze (jährl.)	58.050,00 €	+ 1.800,00 €
Beitragssatz (ggf. zzgl. Zusatzbeiträge)	14,60 %	0,00 %
Jahresarbeitsentgeltgrenze	64.350,00 €	+ 1.800,00 €
Pflegeversicherung		
Beitragsbemessungsgrenze (mtl.)	4.837,50 €	+ 150,00 €
Beitragsbemessungsgrenze (jährl.)	58.050,00 €	+ 1.800,00 €
Beitragssatz	3,05 %	0,00 %
Beitragssatz (Kinderlose)	3,30 %	0,00 %
monatliche Bezugsgröße	3.290,00 €	+ 105,00 €

* Für niedrigere prozentuale Teilbefreiungen gilt der monatliche Höchstbeitrag ebenfalls als Berechnungsgrundlage.

In der Tabelle sind die Werte für West-Deutschland aufgeführt. Die Werte für Ost-Deutschland weichen teilweise von den genannten Werten ab.

Neues aus der Mitglieder- und Rentenverwaltung SEPA-Lastschriften – Einzugstermine in 2021

Das VAWL zieht satzungsgemäß Ihre Pflichtbeiträge jeweils zum 10. des Folgemonats ein. Nachfolgend ersehen Sie die Einzugstermine für das Kalenderjahr 2021:

Beitragsmonat	Belastung/Abbuchung vom Konto	Beitragsmonat	Belastung/Abbuchung vom Konto
Dezember 2020	11.01.2021	Juli 2021	10.08.2021
Januar 2021	10.02.2021	August 2021	10.09.2021
Februar 2021	10.03.2021	September 2021	11.10.2021
März 2021	12.04.2021	Oktober 2021	10.11.2021
April 2021	10.05.2021	November 2021	10.12.2021
Mai 2021	10.06.2021	Dezember 2021	10.01.2022
Juni 2021	12.07.2021		

Neues aus der Mitglieder- und Rentenverwaltung Beitragseinstufung für selbstständig tätige Apothekerinnen und Apotheker



Mitglieder, die ihre pharmazeutische Tätigkeit selbstständig ausüben, zahlen grundsätzlich nach § 18 Abs. 1 der Satzung den monatlichen Höchstbeitrag. Der monatliche Höchstbeitrag ist identisch mit dem monatlichen Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung und richtet sich nach der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze und dem Beitragsatz. Ab dem 01.01.2021 beträgt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze für das Versorgungswerk 7.100,00 €. Der Beitragsatz beträgt weiterhin 18,6 %. Damit beträgt der monatliche Höchstbeitrag für selbstständig Tätige 1.320,60 €.

Sollten Ihre nachweisbaren Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit nicht die monatliche/jährliche Beitragsbemessungsgrenze von 7.100,00 €/85.200,00 € betragen, so können Sie

auf Antrag Ihren monatlichen Beitrag nach § 18 Abs. 2 der Satzung für künftige Monate Ihren Einkünften entsprechend anpassen. Der Einkommensnachweis wird bei selbstständigen Erwerbstätigen durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides erbracht. Da dieser jedoch selten zeitnah vorliegt, genügt auch die Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die Höhe der voraussichtlichen Einkünfte des aktuellen Jahres.

Da sich die Höhe einer möglichen Berufsunfähigkeitsrente auch aus den bisher geleisteten Beiträgen berechnet, ist eine rückwirkende Reduzierung der Beiträge grundsätzlich nicht möglich! Anträge zur Beitragsreduzierung können formlos unter Beifügung der entsprechenden Nachweise gestellt werden.

Neues aus der Mitglieder- und Rentenverwaltung Beitragsmeldungen durch Arbeitgeber notwendig

Seit dem 1. Januar 2009 sind auch die Arbeitgeber von Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke gesetzlich verpflichtet, die Rentenversicherungsbeiträge elektronisch zu melden.

Neben der Beitragshöhe und vielen weiteren Kennzahlen, ist immer auch die Betriebsnummer des Arbeitgebers zu melden. Leider gibt es hier bei Filialverbunden häufig Unregelmäßigkeiten, da die Beschäftigungsapotheke

nicht immer die Abrechnungsapotheke ist. Um Irritationen bei Betriebsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) zu vermeiden, bitten wir stets die Betriebsnummer der Apotheke anzugeben, bei der das Mitglied tatsächlich beschäftigt ist. Es könnte sonst zu Abweichungen mit dem Befreiungsbescheid der DRV kommen, was bei falsch ausgestellten Befreiungsbescheiden zu Nachforderungen durch die DRV führen kann.

Neues aus der Mitglieder- und Rentenverwaltung Beitragspflicht für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Auch einmalig gezahlte Arbeitsentgelte, insbesondere Urlaubs- und Weihnachtsgeld oder Tantiemen, sind beitragspflichtig (§ 164 SGB VI). Um die Befreiung zu Gunsten des Versorgungswerkes (§ 6 Absatz 1 SGB VI) nicht zu gefährden, ist bei angestellten Mitgliedern, die nach dieser Vorschrift von der Versiche-

rungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, die Beitragspflicht ebenfalls auf diese Einkommensteile zu erstrecken. Auch hierfür ist der Beitrag jeweils zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu tragen. Die jährliche Beitragsbemessungsgrenze ist zu beachten.

Neues aus der Mitglieder- und Rentenverwaltung Beitragszahlung bei Bezug von Krankengeld

Für Bezieher von Krankengeld (pflichtversicherte oder freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer), die aufgrund der Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, zahlen Krankenkassen seit dem 1. Januar 2016 für die Dauer des Krankengeldbezuges Beiträge zum Versorgungswerk. Zusammen mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz wurde diese neue Regelung verabschiedet.

Die Beitragsübernahme **setzt einen Antrag voraus**, der bei der Krankenkasse zu stellen ist. Die Mitglieder müssen bereit sein, sich im

gleichen Umfang wie die Krankenkassen an der Beitragszahlung zu beteiligen. Mitglieder, die privat krankenversichert sind, profitieren von dieser neuen Regelung nicht. Sie können zwar freiwillig Beiträge während des Leistungsbezuges zahlen, müssen diese jedoch alleine tragen. Das sollte in diesen Fällen bei der Bemessung der Höhe eines zusätzlichen Krankentagegeldes berücksichtigt werden.

Bei Vorliegen einer längeren Arbeitsunfähigkeit, die zum Krankengeldbezug führt, ist das VAWL unbedingt schriftlich (per Mail, über das Mitgliederportal oder per Brief) zu informieren.

Neues aus der Mitglieder- und Rentenverwaltung

Rentenbescheinigungen für das Jahr 2020

Durch das zum 1. Januar 2005 eingeführte Alterseinkünftegesetz sind das VAWL und andere Zahlstellen von Versorgungsleistungen nach § 22a EStG dazu verpflichtet, jährlich die Leistungsempfänger und deren jeweilige Rentenhöhe an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden. Diese übermitteln die Daten an die jeweils zuständige Landesfinanzverwaltung (Finanzämter).

Im Frühjahr 2021 erhalten alle Mitglieder, die bereits eine Rente vom VAWL beziehen, un- aufgefördert eine Bescheinigung über die von uns im Jahr 2020 gezahlte Bruttorente.

Sofern es den jeweiligen Rentenempfänger betrifft, wird die Bescheinigung um weitere Punkte ergänzt. Hierbei kann es sich sowohl um den Anpassungsbetrag, als auch um die Höhe der Beiträge, die durch das Versorgungswerk an die Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt wurden, handeln.

Personalia

VAWL zur Ausbildungsstätte für Sozialversicherungsfachangestellte ernannt

VAWL zur Ausbildungsstätte für Sozialversicherungsfachangestellte ernannt

Das VAWL sieht in der eigenen Ausbildung von Fachkräften eine wichtige Aufgabe zur Aufrechterhaltung der hohen Qualitätsstandards und der optimalen Betreuung unserer Mitglieder. In der Vergangenheit bildete das VAWL Bürokaufleute bzw. Kaufleute für Büromanagement in Zusammenarbeit mit der IHK Westfalen aus. Hierzu erhielt das VAWL die Ausbildungserlaubnis aufgrund der vorhandenen Auszubildereignung.

Seit dem Sommer 2020 darf das VAWL nun noch qualifizierter ausbilden. In Kooperation mit der Deutschen Rentenversicherung Westfalen (DRV) bildet das VAWL nun erstmals den Beruf des „Sozialversicherungsfachangestell-

ten mit Schwerpunkt Rente“ aus. Die Genehmigung erhielt das VAWL nach einer vor Ort vorgenommenen Eignungsfeststellung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Entscheidend hierfür war unter anderem, dass für die Vermittlung der Lehrinhalte fachlich geeignete Ausbilder die Auszubildenden betreuen. Die praktische Ausbildung erfolgt ausschließlich im VAWL, während die theoretische Ausbildung überwiegend in der DRV erfolgt. Während der 3-jährigen Ausbildung wird in über 1.000 Unterrichtsstunden alles Wissenswerte zum Renten- und Beitragsrecht vermittelt. Dabei wird das Wissen durch ca. 30 Klausuren geprüft. Die Abschlussprüfung muss vor dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales abgelegt werden.

Personalia

Neue Ausbildung zum Sozialversicherungsangestellten

Linus Schölling, 23 Jahre

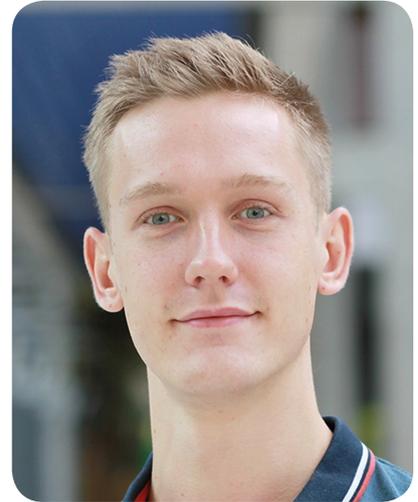
Am 1. August 2020 habe ich meine Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten mit dem Schwerpunkt Rentenrecht begonnen. Die Ausbildung findet in Kooperation mit der gesetzlichen Rentenversicherung, der DRV-Westfalen, statt. Während der theoretische Unterricht (ca. 300 Unterrichtseinheiten) zur Gesetzeskunde des SGB in der DRV Westfalen am Standort in Münster absolviert wird, werde ich im praktischen und versorgungswerkspezifischen Bereich im VAWL ausgebildet.

Am Ende meiner 3-jährigen Ausbildung werde ich die Abschlussprüfung vor dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen ablegen.

Zum Hintergrund:

Das VAWL bildet erstmalig in Kooperation mit der DRV-Westfalen Sozialversicherungsfachangestellte aus und sichert dadurch auch künftig seinen Mitgliedern umfassende und qualifizierte Betreuung und Beratung in der gesamten Altersvorsorge zu.

Sollten Sie bereits heute Fragen zu Ihrer gesetzlichen Rentenversicherung haben, wenden Sie sich gerne an Frau Suermann oder Herrn Kersting.



Personalia

Unterstützung im Bereich Rentenverwaltung

Heike Köhr, 53 Jahre

Seit dem 1. Oktober 2020 bin ich Mitarbeiterin in der Abteilung Rentenverwaltung des Versorgungswerkes. Als ausgebildete Groß- und Außenhandelskauffrau verfüge ich über mehrjährige Assistenz- und Sekretariatserfahrung.

In dem Bereich Rentenverwaltung unterstütze ich das Team bei der allgemeinen Sachbearbeitung, der Kommunikation mit den Krankenkassen sowie bei den administrativen Tätigkeiten. Darüber hinaus werde ich nach meiner Einarbeitung telefonische Ansprechpartnerin in Rentenfragen sein.



Personalia

Ihre Ansprechpartner

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag

8:30 Uhr bis 16:45 Uhr

Freitag

8:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Terminabsprache unter:

0251 52005-Durchwahl

Geschäftsführung:

Andreas Hilder (Kapitalanlagen)

FAX: 0251 52005-51

-38 a.hilder@vawl.de

Christoph Korte (Versicherungsbetrieb u. Immobilien)

-11 c.korte@vawl.de

Assistenz Geschäftsführung:

Martina Lütke Dartmann (Kapitalanlagen)

FAX: 0251 52005-51

-38 mld@vawl.de

Heike Ulbrich (Versicherungsbetrieb und Immobilien)

-11 h.ulbrich@vawl.de

Kapitalanlagen:

Andreas Hilder (Geschäftsführer)

FAX: 0251 52005-51

-38 a.hilder@vawl.de

Michael Hassmann

-98 m.hassmann@vawl.de

Risikomanagement & Controlling:

Anke Andratschke (Abteilungsleiterin)

FAX: 0251 52005-51

-10 a.andratschke@vawl.de

Lars Przybilla (Backoffice)

-72 l.prybilla@vawl.de

Immobilien:

Christoph Korte (Geschäftsführer)

FAX: 0251 52005-70

-11 c.korte@vawl.de

Stephan Pröbsting (Abteilungsleiter)

-58 s.proebsting@vawl.de

Lisa Frenkert

-91 l.frenkert@vawl.de

Mitgliederverwaltung:

Dirk Kersting (Abteilungsleiter)

FAX: 0251 52005-80

-42 d.kersting@vawl.de

Sandra Suermann (Mitgliederverwaltung A - K,
stellv. Abteilungsleiterin)

-53 s.suermann@vawl.de

Michael Lütke Dartmann (Mitgliederverwaltung L - Z)

-13 m.luetke-dartmann@vawl.de

Lara Gremplinski (Beitragswesen)

-25 l.gremplinski@vawl.de

Birgit Friedrich (Mitgliederverwaltung)

-94 b.friedrich@vawl.de

Ulrike Malta (Mitgliederneuaufnahme)

-26 u.malta@vawl.de

Anette Lohe (Befreiungswesen)

-28 a.lohe@vawl.de

Rentenverwaltung:

Kristina Fuchs (Abteilungsleiterin;
Versorgungsausgleich)

FAX: 0251 52005-70

(in Elternzeit)

Anna Misera (Rentenverwaltung A - K)

-12 a.misera@vawl.de

Christina Röper (Rentenverwaltung L - Z)

-87 c.roeper@vawl.de

Heike Köhr

-76 h.koehr@vawl.de

Lisa Frenkert

-91 l.frenkert@vawl.de

Buchhaltung

Marion Merkert

FAX: 0251 52005-70

-33 m.merkert@vawl.de

Carmen Foerster

-50 c.foerster@vawl.de

Renate Harbaum-Heine

-54 r.harbaum@vawl.de

Impressum

Herausgeber:

Versorgungswerk der Apothekerkammer W.-L. · Bismarckallee 25 · 48151 Münster
Telefon 0251 52005-0 · Fax 0251 52005-51 · Internet www.vawl.de

Redaktion:

Andreas Hilder
Christoph Korte

Layout:

Martina Lütke Dartmann

Mitarbeiter/-innen an dieser

Ausgabe:

Andreas Hilder
Dirk Kersting
Christoph Korte
Heike Ulbrich

Nachdruck – auch in
Auszügen – nur mit schriftlicher
Genehmigung des
Herausgebers.

Das Rundschreiben des VAWL
erscheint ein bis zwei Mal jähr-
lich und wird online im internen
Bereich auf www.vawl.de ver-
öffentlicht. Zusätzlich steht es
Ihnen im Mitgliederportal unter
www.vivir-on.vawl.de zur Verfü-
gung.



Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien
ein frohes Weihnachtsfest und
einen guten Start in das neue Jahr!

